

Spaltungsbericht

des Vorstands der

Raiffeisen Centrobank AG

Am Stadtpark 9

1030 Wien

FN 117507 f

**betreffend die Abspaltung des Teilbetriebs „Certificates and
Equity Trading“ der Raiffeisen Centrobank AG zur Aufnahme durch**

die

Raiffeisen Bank International AG

gemäß Spaltungs- und Übernahmevertrag

II. Gegenstand des Berichts

Die RCB beabsichtigt, ihren Teilbetrieb Certificates and Equity Trading zur Aufnahme durch die Raiffeisen Bank International AG gemäß SpaltG unter Anwendung von Artikel VI UmgrStG gemäß den Bestimmungen des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags abzuspalten. Gemäß Punkt 3.1 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags unterbleibt eine Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft, da die übernehmende Gesellschaft Alleinaktionärin der übertragenden Gesellschaft ist. Aus diesem Grund sind eine Vereinbarung nach §§ 17 iVm 2 Abs 1 Z 5 SpaltG hinsichtlich der Gewährung von Anteilen sowie Angaben über den Umtausch von Anteilen nicht erforderlich.

Es handelt sich bei gegenständlicher Spaltung um eine verhältnismäßige Spaltung ohne Anteilsgewähr. Spaltungsstichtag im Sinne von §§ 17 iVm 2 Abs 1 Z 7 SpaltG und von § 33 Abs 6 UmgrStG ist der 30.06.2022. Der Spaltungsstichtag stimmt mit der Schlussbilanz zum 30.06.2022 der übertragenden RCB überein. Das Grundkapital der übertragenden Gesellschaft wird im Zuge der Spaltung nicht herabgesetzt, die RCB als übertragende Gesellschaft besteht nach der Spaltung fort. Die Übertragung des Teilbetriebs Certificates and Equity Trading erfolgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, die unternehmensrechtlichen sowie die steuerrechtlichen Buchwerte werden von der übernehmenden RBI fortgeführt. Der Teilbetrieb Certificates and Equity Trading stellt einen Betrieb im Sinne des § 32 Abs 2 UmgrStG dar.

III. Bericht

Der Vorstand der RCB als übertragende Gesellschaft erstattet hiermit gemäß § 4 SpaltG den zu erstellenden Bericht:

2.1. RCB nach Spaltung

Nach Abspaltung des bankgeschäftlichen Teilbetriebs Certificates and Equity Trading aus der RCB zur Aufnahme in die RBI verbleibt die RCB als österreichisches Kreditinstitut. Eine Herabsetzung des Grundkapitals findet nicht statt.

Die RCB soll nach erfolgter Spaltung als eigenständige Bank mit Ausrichtung auf digitales Retailgeschäft weitergeführt werden.

2.2. RBI nach Spaltung

Die RBI nimmt im Zuge der Spaltung den Teilbetrieb Certificates and Equity Trading der RCB auf und führt diesen weiter.

3. **Erläuterung des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags**

3.1. Allgemeines

Der Spaltungs- und Übernahmungsvertrag wurde von den Vorständen der RCB und RBI am 09.09.2022 aufgestellt.

3.2. Firma, Sitz und Satzungen der beteiligten Gesellschaften

Die gemäß §§ 17 iVm 2 Abs 1 Z 1 SpaltG zwingenden Angaben über Firma, Sitz und die vorgesehenen Satzungen der beteiligten Gesellschaften sind in Punkt 1. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags enthalten.

3.3. Übertragung von Vermögensteilen der übertragenden Gesellschaft

Gemäß Punkt 2. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags überträgt die RCB als übertragende Gesellschaft das Spaltungsvermögen, nämlich den Teilbetrieb

vorgenommenen Handlungen von RCB in Bezug auf das Spaltungsvermögen als für Rechnung der RBI erfolgt.

Der Rechtsübergang erfolgt mit Wirkung vom Beginn des 01.07.2022. Zu diesem Zeitpunkt tritt RBI in alle Rechte und Pflichten und schwebende Rechtsgeschäfte des Spaltungsvermögens ein.

3.7. Besondere Rechte und Maßnahmen

In Punkt 8. des Spaltungs- und Übernahmevertrags wird klargestellt, dass besondere Rechte gemäß § 2 Abs 1 Z 8 SpaltG niemanden gewährt werden. Mit dem Begriff „Schuldverschreibungen und Genussrechte“ gemäß § 15 Abs 5 SpaltG sind ausschließlich aktienähnliche Rechte umfasst, wie diese in § 174 AktG geregelt sind. RCB hat neben dem von ihr emittierten Aktienkapital keine aktienähnlichen Rechte gemäß § 174 AktG begeben. Sämtliche strukturierten Schuldverschreibungen, welche im Zuge der Spaltung abgespalten werden, sind keine aktienähnlichen Rechte gemäß § 174 AktG und gewähren den Inhabern weder ein Recht auf Umtausch oder Bezug von Anteilen an der Gesellschaft noch eine Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft.

Es bestehen keine besonderen Rechte wie solche aus Anteilen ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsanteilen, Gewinnschuldverschreibungen, Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und ähnlichen Rechten im Sinne des § 15 Abs 5 SpaltG.

3.8. Besondere Vorteile

Gemäß Punkt 9. des Spaltungs- und Übernahmevertrags werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 2 Abs 1 Z 9 SpaltG gewährt. Es wird klargestellt, dass ein angemessenes Honorar für den Abschluss-, Spaltungs- und Restvermögensprüfer

and Equity Trading gehörenden Spaltungsvermögens notwendig oder zweckmäßig sind.

Nach Punkt 10.10. ist RCB verpflichtet, Vermögensgegenstände, deren Übertragung im Außenverhältnis nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig sein sollte, auf Wunsch der RBI als Treuhänder für die RBI weiterhin zu halten.

3.10. Schlussbilanz, Spaltungsbilanz, Übernahmebilanz

Gemäß §§ 17 iVm 2 Abs 1 Z 12 SpaltG hat der Spaltungs- und Übernahmevertrag folgende Bilanzen zu enthalten:

- die Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 30.06.2022
- die Spaltungsbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 01.07.2022
- die Übernahmebilanz der übernehmenden Gesellschaft zum 01.07.2022

Die Spaltung erfolgt demgemäß gemäß Punkt 11. des Spaltungs- und Übernahmevertrags auf Grundlage der geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 30.06.2022.

Die Spaltungsbilanz der RCB zum 01.07.2022 weist das im Zuge der Spaltung verbleibende Vermögen aus.

Die Übernahmebilanz zum 01.07.2022 weist das Spaltungsvermögen aus. Es wird ferner erläutert, dass die unternehmensrechtlichen Buchwerte des übertragenen Teilbetriebs Certificates and Equity Trading von der RBI fortgeführt werden.

Die Bilanzen wurden aufgestellt und sind dem Spaltungs- und Übernahmevertrag als Beilagen angeschlossen.

Die Punkte 15.1. bis 15.7. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags enthalten übliche rechtliche Bestimmungen wie insbesondere eine salvatorische Klausel und die Anwendung österreichischen Rechts.

3.15 Aufschiebende und auflösende Bedingungen

Gemäß Punkt 16. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags ist dieser aufschiebend bedingt mit der Bewilligung der Europäischen Zentralbank gemäß § 21 Abs 1 Z 6 BWG. Ferner steht die Wirksamkeit des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags unter der auflösenden Bedingung, dass die gegenständliche Abspaltung zur Aufnahme nicht bis längstens 30.03.2023 zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet wird.

3.16 Beilagen

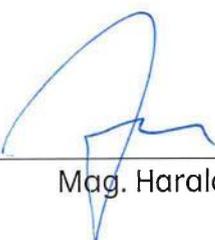
Am Ende des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags sind die Beilagen aufgelistet.

4. Abschließende Beurteilung

Der Vorstand der RCB hat die Spaltung geprüft und festgestellt, dass die Spaltung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Wien, am 09.09.2022

Der Vorstand der Raiffeisen Centrobank AG



Mag. Harald Kröger



Alexey Kapustin



Mag. Heike Dietlind Arbter